

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und des Aufbahrungsraumes im Friedhofsgebäude Stollberg

Datum: 26.11.2001

Vorlagen- Nr.: 01/100

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 12/12. Dezember 2001

Auf der Grundlage des § 4 sowie des § 124 Abschnitt 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 – geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 - beschließt der Stadtrat Stollberg folgende Satzung:

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kühlzelle und des Aufbahrungsraumes werden von der Stadt Stollberg Gebühren erhoben.

§2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Kühlzelle und des Aufbahrungsraumes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

(1)

1. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der über das jeweilige Bestattungsunternehmen Antrag auf Benutzung der Kühlzelle oder des Aufbahrungsraumes stellt.

(2)

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Für eine Benutzung der Kühlzelle liegt ein entsprechendes Buch aus, in dem der Tag der Einlagerung (Datum, Uhrzeit), das Bestattungsinstitut, der Tag der Abholung (Datum, Uhrzeit), und die Unterschrift des Verantwortlichen des jeweiligen Bestattungsinstitutes eingetragen werden müssen. Nach diesem Buch (Kontrolle erfolgt durch den Friedhofsverwalter) erfolgen die Abrechnungen.

Die Gebühren werden monatlich abgerechnet und den Gebührenschuldnern über den Bestatter per Bescheid zugestellt.

Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes wird analog verfahren.

§5 Gebühren

Benutzung der Kühlzelle 1. - 3. Tag - gesamt	23,01 Euro
Jeder weitere Tag	5,11 Euro
Benutzung des Aufbahrungsraumes	35,79 Euro/ Nutzung

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung ST 00/176 außer Kraft.